

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten vom 01.11.2021

Aufgrund von §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung der Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) und §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) und dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226) jeweils in der geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in der Sitzung am 25.10.2021 die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Hoppegarten, 15366 Hoppegarten, Rudolf-Breitscheid-Str. 1-1A und Thälmannstr. 71 und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die Leistungen der Gemeinde Hoppegarten auf den Friedhöfen und den damit zusammenhängenden Amtshandlungen nach Maßgabe der Friedhofssatzung der Gemeinde Hoppegarten vom 29.03.2021 werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 4 dieser Satzung.
- (3) Für alle mit der Gebührenerhebung nach dieser Satzung im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung zu entrichten.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger der Benutzungsgebühr ist, wer:
 - a) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung/ Beisetzung zu veranlassen,
 - b) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) den Auftrag zur Erbringung einer Leistung gestellt hat oder
 - d) das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung und/oder der Leistungen auf den Friedhöfen der Gemeinde Hoppegarten.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührentarife

(1) Der Gebührenmaßstab und der Gebührensatz ergeben sich aus dem nachfolgenden Gebührentarifen. Die Herstellung der Gruft (Urne/ Erdbestattung) obliegt dem Bestatter.

(2) Die Gebühren unterteilen sich wie folgt:

a) Nutzungsgebühr

Erdreihengrabstelle für Bestattungen Kinder bis 6 Jahre

Für das 20jährige Nutzungsrecht an einer Erdreihengrabstätte

Abmessung: Länge 1,70m x Breite 0,80m **200,00 €**

Erdreihengrabstätten für Bestattungen

Für das 20jährige Nutzungsrecht an einer Erdreihengrabstätte

Abmessung: Länge 2,50m x Breite 1,30m **600,00 €**

Erdwahlgrabstellen für Bestattungen

Für das 20jährige Nutzungsrecht an einer Erdwahlstelle,

Einzelwahlgrab

1 Sarg optional der Beisetzung 1 Urne

Abmessung: Länge 2,50m x Breite 1,30m **1.000,00 €**

Doppelwahlgrab

2 Säрге optional der Beisetzung bis zu 2 Urnen

Abmessung: Länge 2,50m x Breite 2,60 m **2.000,00 €**

Urnenreihengrabstätte für Beisetzungen für 1 Urne

Für das 15jährige Nutzungsrecht an einer Urnenreihengrabstätte (1 Urne)

Abmessung: Länge 0,50m x Breite 0,50m **400,00 €**

Urnenwahlgrabstellen für Beisetzungen – bis zu 2 Urnen

Für das 15jährige Nutzungsrecht einer Urnenwahlgrabstelle (2 Urnen)

Abmessung: Länge 0,80m x Breite 0,80m **600,00 €**

Urnenwahlgrabstellen für Beisetzungen – bis zu 4 Urnen

Für das 15jährige Nutzungsrecht einer Urnenwahlgrabstelle (4 Urnen)

Abmessung: Länge 1,00m x Breite 1,00m **800,00 €**

Anonyme Urnengemeinschaftsanlage (§ 15 Ziff. 1 a) FHS)

Für das 15jährige Nutzungsrecht an einer Stelle in der UGA **400,00 €**

Halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage (§ 15 Ziff. 1 b) FHS)

Für das 15jährige Nutzungsrecht an einer Stelle in der UGA mit Stele **500,00 €**

Für das Anbringen des Namens je Buchstabe **9,00 €**

Baumbestattungen

Für das 15jährige Nutzungsrecht an einer Stelle eines Baumes auf dem Friedhof Hönow für 2 Familienmitglieder	1.500,00 €
bei Einzelbelegung pro Person	750,00 €

Für das Anbringen des Namens, Geburtsjahr und Sterbejahr pro Person **350,00 €**

b) Bestattung/ Beisetzungsgebühr

Nutzung der Trauerhalle	100,00 €
Genehmigung zum Aufstellen von Grabmahlen/Einfassungen	25,00 €
Benutzung des Sargwagens	20,00 €

Für das Ausbetten von Urnen (Öffnen, Schließen des Grabes) **100,00 €**

c) sonstige Leistungen

Entfernen und Entsorgen von Grabsteinen nach Ablauf der Nutzungszeit	100,00 €
Entfernen und Entsorgen von Einfassungen nach Ablauf der Nutzungszeit	50,00 €
Entfernen und Entsorgen von Pflanzungen nach Ablauf der Nutzungszeit	50,00 €

d) Sonderregelung

In Ausnahmefällen (z.B. bei Überführungen aus anderen Friedhöfen) kann das Herstellen und Schließen der Gruft von der Gemeinde Hoppegarten ausgeführt werden.

Dann entstehen folgende Gebühren:

Herstellen und Schließen der Gruft (Erdbeisetzung)	450,00 €
Herstellen und Schließen der Gruft (Urne)	100,00 €

(3) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Erdwahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist eine Ausgleichsgebühr für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Grabanlage zu entrichten. Die Gebühren berechnen sich pro Jahr mit 1/15 bzw. 1/20 der jeweiligen Gebühren.

§ 5 Übergangsregelung

(1) Für die Berechnung der Gebühren ist die Satzung maßgeblich, die zum Zeitpunkt des Antrages auf Bestattung gültig ist.

(2) Für die Nachberechnung im Falle der Nutzungsverlängerung bei Wahlgrabstätten gilt die zum Zeitpunkt des Antrags auf Nachberechnung geltende Satzung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hoppegarten, 01.11.2021.

Sven Siebert
Bürgermeister